

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der
Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinplatige Zeile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 72.

Dienstag, den 28. März

1916.

Berordnung, Höchstpreise für Rindvieh betreffend.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) werden bis auf weiteres für Verkäufe von Rindvieh innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tier's	Vollfleischige Mafloschen (bis 6 Jahre alt), Bullen, Färten (noch nicht gefäßt)	Rühe und alte Ochsen	Preis für den Rentner höchstens Mark
Rentner	Preis für den Rentner höchstens Mark		
11 und mehr	100	90	
10	95	85	
9	90	80	
8	85	75	
7	80	70	
6	75	65	
5	70	60	
4	65	55	
3	60		

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder geschlittert gewogen abzüglich 5%.

Bei dem Weiterverkauf von Rindvieh dürfen außer den baren Frachtauslagen und etwaigen Versicherungsbeiträgen für Handelsuntosten und Handelsgewinn beim Weiterverkauf

a auf den Schlachtviehmärkten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen und Bittau höchstens 7½% vom Einstandspreise, b außerhalb der unter a genannten Schlachtviehmärkte höchstens 4% vom Einstandspreise

berechnet werden.

Vieh, welches nachgenießenermaßen zur Zucht gelaufen und tatsächlich zu Zuchztwecken aufgestellt wird, bleibt von jeder Preisfestsetzung unberührt.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erichtet, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem sind Überschreitungen der Höchstpreisgrenzen, sowie Umgehung der Bestimmungen für den Wisschlag durch den Viehhandelsverband mit Entziehung der Ausweiskarten zu ahnden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 27. März 1916 in Kraft.

Dresden, am 24. März 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung,

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen darf bis auf weiteres Butter lediglich zur Verarbeitung in Speisen verwendet werden.

Nur an Fleischlosen Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 714) ist die Verabfolgung von Butter an die Gäste gestattet.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an genannte Betriebe bisher (zu vergl. § 3 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 24. Dezember 1914 (Staatszeitung Nr. 299) auf Butterkarten oder ähnliche Ausweise zugewiesene Buttermenge entsprechend herabzusehen.

Ausnahmen für Heilanstalten, Genehmigungsheimen und auf besondere ärztliche Anordnung für Kranke und Erholungsbedürftige bewilligen die Kreishauptmannschaften.

Zum Verhandlung gegen diese Verordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/1. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Bestimmungen treten am 27. März 1916 in Kraft.

Dresden, den 24. März 1916.

Ministerium des Innern.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Tafelglashüttenwerke Weitersglashütte, G. m. b. H. in Weitersglashütte, wird nach Ablaufung des Schlüftermins hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 9. März 1916.

Königliches Amtsgericht.

Ein gescheiterter englischer Luftangriff.

Außer zahlreichen kleinen Kampfhandlungen im Westen u. ergebnislosen weiteren russischen Angriffen im Osten meldete der gestrige Heeresbericht einen Angriffsversuch englischer Wasserflugzeuge auf deutsche Luftschiffanlagen in unserer Nordmark. Dieser Versuch — denn darüber hinaus sind die feindlichen Flieger nicht gekommen — ist ein bezeichnendes Gedächtnis zu unseren zahlreichen mit Erfolg durchge-

führten Angriffen auf die englischen Zuläufer und führt so recht die Überlegenheit der deutschen Luftunternehmungen über die britischen vor Augen. Die Meldung unserer Obersten Heeresleitung lautet:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier,

26. März.

Weltlicher Kriegsschauplatz.
Gestern konnte der gute Erfolg einer in der vorhergehenden Nacht ausgeführten Sprengung nordöstlich von Vermelles festgestellt werden. In dem Sprengtrichter liegt ein feindlicher Panzerbeobachtungsstand; mehrere englische Unterstände sind zerstört. Nordöstlich von

Neuville unternahm eine kleine deutsche Abteilung nach geglühter Sprengung einen Gründungsvorstoß in die feindliche Stellung und lehrte planmäßig mit einer Anzahl Gefangener zurück. Der französische Versuch eines Gasangriffes in der Gegend der Forts de la Pompelle (südlich von Reims) blieb erfolglos. In den Argonnen und im Massif verlor erreicht der Artilleriefeuerkampf stellenweise wieder große Festigkeit. Nachtschichten mit Nachschlagsmittel im Caillette-Wald (südlich der Festung Douaumont) nahmen für unsere Truppen einen günstigen Verlauf. Durch eine umfangreiche Sprengung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Hermann Kessler in Eibenstock, als alleinigen Inhabers der Firma H. Kessler in

Eibenstock, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 7. April 1916, vormittags 11 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hier anberaumt worden.

Eibenstock, den 25. März 1916.

Königliches Amtsgericht.

Kleieverförgung.

Die für März 1916 zugewiesene Kleie wird Mittwoch, den 29. März 1916, vormittags von 7 bis 12 Uhr im städtischen Magazingrundstück unter den bekannten Bedingungen verlost. Zugeteilt werden auf 1 Kind 15 Pfund, 1 Schwein oder 1 Giege je 7 Pfund Kleie. Wer die Zeit nicht einhält, verliert für diese Aussage den Anspruch.

Stadtrat Eibenstock, den 27. März 1916.

Verkauf ausländischen Gemüses.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 6. März 1916, Höchstpreise für Gemüse betr. werden alle Händler, die aus dem Reichs- ausländische bezogene Gemüse und Zwiebeln verkaufen, hiermit aufgefordert, diesen Verkauf vorher in der Ratskanzlei unter Angabe des Ein- und Verkaufspreises schriftlich anzumelden und den Herkunftsort nachzuweisen.

Der Verkauf ohne vorherige Anzeige ist strafbar, falls dabei der für Inlandsware bestehende Höchstpreis überschritten wird.

Stadtrat Eibenstock, den 25. März 1916.

Kartoffelverkauf

findet

Dienstag, den 28. März 1916, von nachm. 1 Uhr an am Bahnhof hier statt. Die entnommenen Kartoffeln sind im Gemeindeamt sofort zu bezahlen.

Carlsfeld, am 26. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bürgerschule Eibenstock.

Osterprüfungen und Ausstellungen unterbleiben, nur der Schnitzlehrgang stellt am 30. und 31. März von 10—12 und 2—5 Uhr in Nr. 3 des Mädchenhauses der Bürgerschule aus.

Die Entlassung findet bereits Donnerstag, 30. März, nachmittags 3 Uhr in der Turnhalle statt.

Die Aufnahme Montag, 1. Mai, nachmittags 3 Uhr in der Turnhalle.

Für die Klassen 8 bis 2 läuft der Unterricht vom 31. März bis 14. April unter Stundenzählerhöchungen und bei Beginn 7 Uhr morgens weiter. Am 14. April findet die Versetzung statt, darnach Unterrichtschluß, Montag, 1. Mai, früh 7 Uhr Wiederbeginn der Schule.

Zum Besuch der Schulfeste und der einen Ausstellung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Eibenstock, 16. März 1916.

Die Direktion der Bürgerschule.

Pehold.

Freiwillige Fortbildungsschule für Mädchen.

Donnerstag und Freitag, 30. und 31. März, 10—12 und 2—5 Uhr Ausstellung in Nr. 2 des Mädchenhauses der Bürgerschule in Zeichnen, feineren Nadelarbeiten, Webnähen und Schneiderin.

Auf die weitere Kriegsdauer wird vom 1. April 1916 ab aller Unterricht ausgesetzt.

Zum Besuch der Ausstellung wird hiermit ergebenst eingeladen.

Eibenstock, 16. März 1916.

Die Schuldirektion.

Pehold.